

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften**

Erl. d. MS v. 24. 1. 2018 — 303.11-43813-01 —

— VORIS 21141 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage, Begriffsbestimmung

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften mit dem Zweck, die Rahmenbedingungen der sozialen und ökologischen Wirtschaft zu stärken und insbesondere im Sozialbereich Lösungen für den demografischen Wandel und die vielfältigen Veränderungen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen in den ländlichen Räumen Niedersachsens zu unterstützen. Die Zuwendung umfasst die notwendigen Ausgaben, die im engen Zusammenhang mit dem Gründungsvorgang einer Genossenschaft nach § 1 Abs. 1 GenG stehen.

1.2 Sozialgenossenschaften i. S. dieser Richtlinie sind Unternehmen in der Rechtsform der eingetragenen Genossenschaft, deren Zweck darauf gerichtet ist, die sozialen Belange ihrer Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist die Initiatorengruppe (z. B. bestehend aus Privatpersonen, Unternehmen, Kommune), die eine Sozialgenossenschaft gründen will. Sie bestimmt eine verantwortliche Vertreterin oder einen verantwortlichen Vertreter zur Antragstellerin oder zum Antragsteller, da der die Genossenschaft begründende Rechtsakt der Eintragung einer Genossenschaft erst nach dem Zeitpunkt der Antragstellung oder der Bewilligung der Förderung vollzogen wird.

3. Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Förderfähig sind Maßnahmen, wenn sie dem in Nummer 1.1 definierten Zweck dienen. In der **Anlage** sind die Zielgruppen und Projekte dargestellt. Eine Entscheidung, ob Projekte nach Nummer 1.4 der Anlage gefördert werden, wird von der Bewilligungsbehörde im Benehmen mit dem MS getroffen.

3.2 Je Sozialgenossenschaft kann die Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

3.3 Die Sozialgenossenschaft muss ihren Tätigkeitsschwerpunkt in Niedersachsen haben und sich in Niedersachsen in das Genossenschaftsregister eintragen lassen. Dafür ist der Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Amtsgerichts maßgeblich.

3.4 Es ist eine bewertende Stellungnahme der Kommune, in der die Genossenschaft tätig werden soll, vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Kommune selbst Mitglied der Genossenschaft werden soll. Die Stellungnahme wird in die Förderentscheidung einbezogen.

3.5 Energiegenossenschaften werden in das Förderprogramm nicht einbezogen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

4.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen der Projektförderung als Anteilfinanzierung gewährt.

4.2 Die Anteilfinanzierung beträgt maximal 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben; die Antragstellerin oder der Antragsteller i. S. von Nummer 2 hat als Eigenanteil mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben zu tragen.

4.3 Es kann eine Reduzierung des Eigenanteils auf weniger als 10 % erfolgen, wenn ausschließlich Personen eine Sozial-

genossenschaft gründen wollen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Eigenanteil kann auf bis zu 5 % reduziert werden.

4.4 Die Gründungskosten einer Genossenschaft bestehen insbesondere aus den Ausgaben für

- Mitgliederwerbung/Infoveranstaltungen,
- Beratung/Begleitung zur Aufstellung des Businessplans und der Satzung,
- Gründungsversammlung,
- Erstellung des Gründungsgutachtens,
- Eintragung in das Genossenschaftsregister,
- Beratungs- und Unterstützungsleistungen der Genossenschaftsverbände und spezielle Beratungen und Unterstützungsleistungen von anderen Stellen (Architektenbüros, Bauämtern, Kammern, Steuerfachleuten, Notarinnen und Notaren etc.), die für den Gründungsprozess und den weiteren Fortschritt notwendig sind.

4.5 Die Höchstförderung beträgt 6 000 EUR.

4.6 Abweichend von Nummer 1.1 der VV zu § 44 LHO können Zuwendungen unterhalb der Bagatellgrenze von 2 500 EUR bewilligt werden, wenn die geplante Genossenschaftsgründung wesentlich zur lokalen Daseinsvorsorge beiträgt.

5. Anweisungen zum Verfahren

5.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO.

5.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie (LS), Domhof 1, 31134 Hildesheim.

5.3 Die Bewilligungsbehörde stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Vordrucke auf ihrer Internetseite (www.soziales.niedersachsen.de) bereit.

5.4 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde schriftlich unter Verwendung des Antragsvordrucks zu stellen.

5.5 Der Zuwendungsempfänger übersendet der Bewilligungsbehörde innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Projekts einen Verwendungsnachweis.

5.6 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

6. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt mit Wirkung vom 1. 1. 2018 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 94

Anlage**Zielgruppen und Projekte der Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Gründung von Sozialgenossenschaften**

1.1 Sozialgenossenschaften sind insbesondere in folgenden Bereichen tätig:

- Gesundheit und Soziales,
- Regionalentwicklung und lokale Daseinsvorsorge,
- Wohnen und Quartiersentwicklung.

- 1.2 Zielgruppen einer sozialgenossenschaftlichen Idee sind
- Alleinerziehende,
 - dauerhaft nicht in den Arbeitsmarkt integrierbare Personengruppen,
 - Familien,
 - Kinder und Jugendliche,
 - Menschen mit Behinderung,
 - Menschen mit Zuwanderungsgeschichte,
 - Personengruppen mit besonderen Bedarfen (z. B. Flüchtlinge),
 - Seniorinnen und Senioren,
 - Unternehmenskooperationen.

1.3 Projekte nach Nummer 3.1 der Richtlinie sind

- Bibliotheken,
- Bürgerbäder,
- Bürgerbusse und andere Mobilitätsprojekte,
- Dorfläden,
- Gestaltung sozialer Zentren als quartiersgenossenschaftliche Selbstorganisation,
- Inklusionsprojekte,
- Kinderbetreuungsmodelle,
- kulturelle Projekte,
- Kranken- und Altenpflegemodelle,
- Modelle genossenschaftlichen Wohnens (gemeinschaftliche Wohnformen wie Wohnprojekte und ambulant betreute Wohngemeinschaften gemäß § 2 Abs. 5 Satz 1 NuWG),
- Nachbarschaftshilfen,
- ökologische Projekte,
- Projekte für arbeitssuchende Menschen,
- Projekte für Flüchtlinge,
- Projekte für Seniorinnen und Senioren,
- Soziale Kaufhäuser.

1.4 Um neuen Entwicklungen des demografischen Wandels und der stetigen Veränderung der Gesellschaft angemessen begegnen zu können, können auch Projekte gefördert werden, die nicht in den Nummern 1.1 bis 1.3 genannt sind.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

**Richtlinien
für die rechtliche Behandlung von Ortsdurchfahrten
im Zuge der Bundesstraßen
(Ortsdurchfahrtsrichtlinien – ODR);
Anhebung der Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR**

**RdErl. d. MW v. 26. 1. 2018
– 43.2-31023/0001/0009 –**

– VORIS 92200 –

Bezug: RdErl. v. 30. 8. 2012 (Nds. MBl. S. 691)
– VORIS 92200 –

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung hat zusammen mit den Straßenbauverwaltungen der Länder und dem Bundesrechnungshof die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR für die Beteiligung des Bundes als Straßenbaulasträger an den Kosten für eine gemeindliche Kanalisation, die auch der Entwässerung der Straßenflächen in der Straßenbaulast des Bundes dient, entsprechend Nummer 14 Abs. 5 ODR überprüft. Die Kostenüberprüfung erfolgte aufgrund des Preisindexes „Ingenieurbau – Bauarbeiten (Tiefbau) einschließlich Umsatzsteuer“ Spalte: „Ortskanäle“ des Statistischen Bundesamtes. Der Preisindex hat sich im Jahr 2017 (Stand: 3. Quartal, Spalte: August) gegenüber dem Jahr 2011

(Stand: 4. Quartal, Spalte: November 2011), in dem die Grundpauschale und die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes angehoben worden sind, um 13,64 % erhöht.

Gegenüber dem Jahr 1996 (Stand: 4. Quartal, Spalte: November), in dem die Pauschale für Straßeneinläufe letztmalig neu festgesetzt worden ist, hat sich dieser um 29,16 % erhöht.

Die Pauschalen nach Nummer 14 Abs. 4 ODR sind daher wie folgt anzupassen:

- Die Grundpauschale erhöht sich von bisher 146 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 166 EUR/lfd. Straßenmeter.
- Die Zusatzpauschale für erhöhte Anforderungen insbesondere im Bereich des Umweltschutzes erhöht sich von bisher 29 EUR/lfd. Straßenmeter auf nunmehr 33 EUR/lfd. Straßenmeter.
- Die Pauschale für Straßeneinläufe erhöht sich von 410 EUR pro Einlauf auf 530 EUR pro Einlauf.

Bei Altfällen verbleibt es bei der vereinbarten Pauschale.

Die Regelungen zur Kostenbeteiligung nach Nummer 14 Abs. 4 ODR werden hiermit für den Bereich der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen sowie entsprechend im Bereich des Straßenrechts des Landes, soweit dieses mit dem Bundesrecht übereinstimmt, eingeführt.

Der Region Hannover, den Landkreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden werden die neuen Pauschalen hiermit bekannt gegeben.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 13. 12. 2017 in Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 12. 12. 2017 außer Kraft.

An die
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Region Hannover, Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden

– Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 95

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

**Feststellung gemäß § 6 NUVPG
(Vereinfachte Flurbereinigung Bohmte-Nord,
Landkreis Osnabrück)**

**Bek. d. ML v. 22. 1. 2018
– 306.1-611-2408-Bohmte-Nord –**

Das ArL Weser-Ems hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bohmte-Nord, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 6 NUVPG nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 NUVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Bohmte-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 6 NUVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

– Nds. MBl. Nr. 5/2018 S. 95